



An die  
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter  
im DWBO

Berlin, den 20. Januar 2009

## **AGMV-Newsletter 2/2009**

### **Kostenübernahme für einen Rechtsanwalt**

Der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche Deutschland (KGH.EKD) hat am 19. Februar 2007, Beschluss I-0124/M63/07, festgestellt, dass die Übernahme der Kosten eines Rechtsbeistandes als **erforderliche Kosten für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung** im Sinne von § 30 Absatz 2 **Satz 1** MVG.EKD geltend zu machen sind.

Bei der Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten in einem gerichtlichen Verfahren handelt es sich also nicht um einen Sachverständigen im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 MVG.EKD.

Schon aufgrund des Prinzips der vertrauensvollen Zusammenarbeit empfiehlt es sich, dass die Mitarbeitervertretung vor Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten bzw. Rechtsbeistandes die Kostenübernahme bei der Dienststellenleitung **geltend** macht:

*„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte/r Herr/Frau...,*

*die Mitarbeitervertretung hat in ihrer Sitzung am [...] beschlossen, für das Mitbestimmungsverfahren [...] aufgrund einer schwierigen Rechtsfrage einen Rechtsanwalt zu beauftragen, und macht hiermit die Übernahme der Anwaltskosten geltend.“*

Der Kirchengerichtshof hat jedoch ausdrücklich festgestellt, dass die **Zustimmung** durch die Dienststellenleitung **vor** der Beauftragung des Rechtsbeistandes **nicht** erforderlich ist (so schon im Beschluss vom 4. November 2004 (KGH.EKD II-0124/K 20-04)). Sie muss aber als Gremium die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts beschließen.

Die Mitarbeitervertretung darf von der Erforderlichkeit der Kosten im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 MVG.EKD ausgehen, wenn bei pflichtgemäßer, verständiger Abwägung aller Umstände, insbesondere auch der Rechtslage, die Einschaltung eines Rechtsanwalts objektiv geeignet ist, zum Fortgang des Verfahrens bzw. zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen. Diese Voraussetzung ist insbesondere bei schwierigen Rechtsfragen erfüllt. Die Kosten müssen darüber hinaus verhältnismäßig sein.

Erst wenn die Dienststellenleitung es ablehnt, die Kosten für den Rechtsanwalt zu übernehmen, ist von der MAV (in der Praxis übernimmt das der Verfahrensbevollmächtigte) vor der Schiedsstelle **ein gesondertes Beschlussverfahren** auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 Satz 1 MVG.EKD einzuleiten, um feststellen zu lassen, dass die Dienststellenleitung zur Kostenübernahme verpflichtet ist. Ein Feststellungsantrag sollte aber **nicht innerhalb des laufenden Verfahrens** gestellt werden. Im laufenden gerichtlichen, erstinstanzlichen Verfahren wird nämlich der Vorsitzende der Kammer der Schiedsstelle auf der Grundlage von § 61 Abs. 4 oder § 61 Abs. 9 MVG.EKD allein entscheiden, ob die MAV davon ausgehen durfte, dass die Kosten für den Rechtsanwalt erforderlich waren. Seine Entscheidung ist nicht beschwerdefähig, d.h. sie kann nicht vor dem Kirchengerichtshof in Hannover überprüft werden. Anders verhält es sich bei einem Antrag auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 Satz 1 MVG.EKD (diese Vorschrift sollte beim Antrag an die Schiedsstelle unbedingt zitiert werden): Hier entscheidet die Kammer der Schiedsstelle über die Erforderlichkeit der Kosten. Gegen ihre Entscheidung kann vor dem Kirchengerichtshof Beschwerde eingelegt werden.